

Mietvertrag Stadiongaststätte

zwischen der TG Geislingen 1846 e.V., vertreten durch

Dr. Stephan Schweizer (1. Vorsitzender) als Vermieter

und

Name: _____

Strasse: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Vereinsmitglied ja nein

als Mieter.

§ 1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr die Stadiongaststätte (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette), sowie den Außenbereich mit Parkplätzen vor dem Gebäude mit voraussichtlich _____ Personen (max. 150 Personen). Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein und die Nutzung der restlichen Liegenschaft einschließlich der Stadiontribüne aus.

Das Rasenspielfeld darf genutzt werden, sofern der Rasen generell zur Nutzung freigegeben ist und die TG Geislingen den Platz nicht selber nutzt. Es wird keinerlei Haftung beim Umgang mit vorhandenen Spielgeräten wie Toren, Hürden, etc. übernommen. Besonderer Hinweis: Tore sind bei jeder Nutzung auf Kippschutz zu überprüfen.

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am _____ bis _____ Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§ 2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt

200,- EUR für Mitglieder

300,- EUR für Nichtmitglieder.

Der Betrag ist einschließlich einer Sicherheitsleistung von **150,- EUR** bis 5 Tage vor der Vermietung auf das Vereinskonto der TG Geislingen

IBAN DE91 6106 0500 0600 8500 05

einzuzahlen (Verwendungszweck: Miete Gaststätte, Name Mieter, Mietdatum). Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Einzahlung der entsprechende Einzahlbeleg vorzulegen.

§ 3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt. Vor der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder bei unsachgemäßem Umgang ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig.

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen.

§ 4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat für die Dauer Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.

Übernachtungen in der Gaststätte und in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände sind nicht gestattet.

Feuerwerke und sonstige pyrotechnische Handlungen sind nicht erlaubt.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle in der Gaststätte übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden Heizungsanlage, Schädlingsbefall, Schnee- oder Sturmschäden, Pandemie) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

§ 6. Kündigung/Stornierung

Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

§ 7 Regelung bei Unstimmigkeiten und salvatorische Klausel

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand der TG Geislingen e.V. zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb der TG Geislingen e.V. zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Geislingen, den _____

Vermieter

Mieter

TG Geislingen 1846 e.V.

Jürgen-Klinsmann-Weg 20

73312 Geislingen

Tel. 07331 – 96 111 50

Fax 07331 – 96 111 51

Email info@tg-geislingen.de

www.tg-geislingen.de

1. Vorsitzender: Dr. Stephan Schweizer